

Praxisservice: Virusinfektionen - Information Masernschutzgesetz

fo virusinfektionen - information masernschutzgesetz.docx

Fragen und Antworten zum Masernschutz

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen.

Sie sind hoch ansteckend und können im schlimmsten Fall tödlich enden. Um die Infektionskrankheit wirksam zu bekämpfen, tritt am 1. März 2020 das Masernschutzgesetz in Kraft. Kern des Gesetzes ist die sogenannte Impfpflicht.

Für wen sie gilt und was sie bedeutet – eine Übersicht.

Was ändert sich durch die Impfpflicht?

Ab dem 1. März 2020 müssen Eltern nachweisen, dass ihre Kinder gegen Masern geimpft oder immun sind, wenn sie sie in einer Kindertagesstätte, einer Schule oder einer Tagespflege anmelden.

Auch das Personal in diesen Einrichtungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften, Arztpraxen und Krankenhäusern müssen geimpft sein.

Beschäftigte in in medizinischen Einrichtungen, z. B. Krankenhäusern oder Arztpraxen müssen gegen Masern geimpft oder immun sein – sofern sie nach 1970 geboren sind.

Für welche Gesundheitseinrichtungen gilt das Gesetz?

Betroffen sind Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das sind:

1. Krankenhäuser
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren
3. [...]
8. Arztpraxen (auch Homöopathen), Zahnarztpraxen,
9. [...]

Alle Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, müssen die Impfungen nachweisen – auch wenn sie keinen direkten Kontakt zu Patienten haben. Patienten selbst sind nicht betroffen.

Ob ein bestimmter Teil einer Einrichtung zur Einrichtung zu zählen ist, hängt davon ab, ob diese Organisationseinheit so in die Einrichtung integriert ist, dass sie räumlich und organisatorisch (z. B. rechtlich unselbständig) als Teil der Einrichtung und nicht als selbständige Einrichtung anzusehen ist. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Kontakt mit den Patienten nicht auszuschließen ist.

Wann muss der Impfschutz nachgewiesen werden?

Das Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Alle, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

Besondere Regelungen gelten für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen tätig waren (§ 20 Absatz 10 Infektionsschutzgesetz, IfSG).

Bei diesen Personen kann das Gesundheitsamt (nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021) im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden.

Wie wird der Nachweis erbracht?

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden.

Erwachsene, die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen in der Regel vom Patienten selbst bestritten werden.

Verantwortlich	Geltungsbereich	letzte Änderung von	am	Status	Version	Termin	Seite
Inhaber	Praxis	MIND-QM	22.04.2020	freigegeben	1.1.0	-	1 / 3

Praxisservice: Virusinfektionen - Information Masernschutzgesetz

fo virusinfektionen - information masernschutzgesetz.docx

Wie wird der Nachweis erbracht?

Die betroffenen Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenüber vor Beginn ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorlegen (vgl. § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz, IfSG):

- einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann auch bestimmen, dass der Nachweis nicht bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern beim Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle vorgelegt werden muss. Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 SGB VIII (Kindertagespflege) zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit der Nachweis ihr gegenüber zu erbringen ist.

Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den betroffenen Einrichtungen tätig sind, müssen erst bis zum 31. Juli 2021 kontrolliert werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Wenn der Impfstatus unklar ist, sollten die Impfungen nachgeholt werden. Eine Antikörperkontrolle wird von der STIKO nicht empfohlen.

Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Was passiert, wenn kein Impfschutz nachgewiesen ist?

Ohne Impfschutz dürfen Mitarbeiter in den jeweiligen Einrichtungen dort nicht tätig sein. Wer gegen die Impfpflicht verstößt, muss außerdem mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro rechnen.

Bei Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen tätig sind, muss das Gesundheitsamt informiert werden und im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden.

Wie geht es weiter, wenn die Gesundheitsämter benachrichtigt wurden?

Wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn Tage) vorgelegt wurde, kann das Gesundheitsamt die nachweispflichtige Person zu einer Beratung einladen.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt jeweils im Einzelfall entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden (außer bei schul- oder unterbringungspflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe) oder ob Geldbußen und ggf. Zwangsgelder ausgesprochen werden.

Können die Gesundheitsämter auch selbst kontrollieren?

Auch wenn die Gesundheitsämter keine Benachrichtigung durch Leitungen von Einrichtungen erhalten haben, sind nachweisverpflichtete Personen auf Anforderung verpflichtet, den erforderlichen Nachweis vorzulegen.

Welche dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen drohen?

Das Gesundheitsamt kann gegenüber einem einzelnen Beschäftigten ein Tätigkeitsverbot aussprechen. Die Folgen richten sich nach den jeweiligen vertrags-, dienst- oder arbeitsrechtlichen Grundlagen.

Gibt es Ausnahmen?

Ausgenommen sind Menschen, die vor 1971 geboren sind, weil diese mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits mit Masern infiziert waren. Personen, bei denen eine Impfung zu gefährlichen gesundheitlichen Schäden führen würde, sind mit entsprechendem Nachweis ebenfalls von der Impfpflicht ausgenommen.

Wo kann man sich impfen lassen?

Künftig sollen alle Ärzte – außer Zahnärzte – die Impfung durchführen können. So kann man sich also bei fast jedem Arztbesuch impfen lassen.

Verantwortlich	Geltungsbereich	letzte Änderung von	am	Status	Version	Termin	Seite
Inhaber	Praxis	MIND-QM	22.04.2020	freigegeben	1.1.0	-	2 / 3

Praxisservice: Virusinfektionen - Information Masernschutzgesetz

fo virusinfektionen - information masernschutzgesetz.docx

Wer trägt die Kosten für die Impfung?

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf die Masernschutzimpfung. Bei privat Versicherten richtet sich die Kostenübernahme nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag.

Warum ist das Gesetz eigentlich notwendig?

Um Masern vollständig zu eliminieren, müssen mindestens 95 Prozent der Bevölkerung geimpft sein. Bisher hat Deutschland diese Impfquote nicht erreicht. Das soll sich mit dem neuen Gesetz ändern.

Warum ist es wichtig, gegen Masern geimpft zu sein?

Impfungen gegen Masern schützen gegen eine hochansteckende Viruserkrankung, die mit zum Teil schweren Komplikationen einhergehen kann. Die Infektion führt zu einer Schwächung des Immunsystems, die über Monate bis möglicherweise Jahre anfällig für weitere Infektionen macht.

Die häufigsten Komplikationen einer Masern-Erkrankung sind (bakterielle) Mittelohrentzündungen (bei 7-9 % der an Masern Erkrankten), Durchfälle (8 %) und Lungenentzündungen (1-6 %).

Sehr viel seltener können Komplikationen wie eine Gehirnentzündung oder die subakute sklerosierende Panenzephalitis (SSPE) auftreten.

Das Risiko schwerwiegender Komplikationen ist bei Kindern unter fünf Jahren und Erwachsenen über 20 Jahren am höchsten. Besonders schwer und bisweilen tödlich können die Masern bei Patienten mit einer angeborenen oder erworbenen Immunschwäche verlaufen.

Auch schwangere Frauen haben ein erhöhtes Risiko, Komplikationen im Rahmen einer akuten Masern-Erkrankung zu erleiden.

Quelle: [Presse- und Informationsamt der Bundesregierung](#)

Quelle: [Bundesgesundheitsministerium](#)

Quelle: www.masernschutz.de/beschaefigte-in-einrichtungen

Verantwortlich	Geltungsbereich	letzte Änderung von	am	Status	Version	Termin	Seite
Inhaber	Praxis	MIND-QM	22.04.2020	freigegeben	1.1.0	-	3 / 3